



Soziale Beheimatung im Fluchtcontext

Ethische Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung des
Projekts „Ausbildung zur Gastronomiefachhilfskraft für Asylwerbende“
(Rotes Kreuz Salzburg)

Integration als Bringschuld?

Im Rahmen der europäischen Flüchtlingskrise – oder präziser: im Rahmen der durch die Einwanderung tausender Flüchtlinge hervorgerufenen politischen Krise (Zetter 2015, 42) – hat das Thema Asyl in Österreich mit dem Jahr 2015 an Aktualität und Brisanz gewonnen.

In diesem Zusammenhang bewegt sich das gesellschaftliche Stimmungsbild zwischen den beiden Polen von Willkommenskultur und Aufnahmestopp – mit zum Teil sehr unterschiedlichen Begründungen. Einen zentralen Bestandteil dieser Kontroverse bildet die Frage, wie Integration im Hinblick auf die ökonomische, kulturelle, soziale und politische Dimension des gesellschaftlichen Lebens verstanden und gestaltet werden soll (Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Migration und Integration 2014, 18). Diesbezügliche Unterschiede werden im

öffentlichen Diskurs häufig als Problem identifiziert und mit der Forderung nach Anpassungsleistungen von geflüchteten Menschen gegenüber der Aufnahmegesellschaft verknüpft. Die Wendung „sich integrieren“ bildet so die stillschweigende Annahme ab, dass die Verantwortung für das Gelingen der gesellschaftlichen Eingliederung in erster Linie bei den Geflüchteten liegt (Hametner und Rodax 2017), während der aufnehmende Staat die Anforderungen und Rahmenbedingungen dafür definiert.

Die **vier Prinzipien der Christlichen Soziallehre** – Solidarität, Gemeinwohl, Subsidiarität und Personalität – bilden ein Instrument, um diese Position aus ethischer Sicht zu beleuchten. Sie halten einerseits dazu an, die normativen Grundlagen unserer Gesellschaft zu reflektieren. Andererseits lassen sich darauf aufbauend konkrete Vorschläge zur (Um-)Gestaltung unseres praktischen Tuns entwickeln.

Daten und Fakten

Zum Jahresende 2017 lebten insgesamt 57.677 Personen mit offenem Asylverfahren in Österreich. Sie stammen vor allem aus Afghanistan (24.590), dem Irak (7.926) und Syrien (4.256) (BMI 2017, 50). Es handelt sich also um Menschen, die in einer Gemeinschaft um Aufnahme bitten, mit deren politischer Struktur und alltäglichen Konventionen sie in der Regel nicht vertraut sind. Von insgesamt 34.860 erteilten Asylbescheiden im Jahre 2017 wurden rund 60,5% (21.079) positiv ausgestellt (BMI 2017, 27).

Das konzeptionelle Fundament dieses Ansatzes bildet die Menschenwürde. Sie ist Ausdruck für die „geschwisterliche Verbundenheit der Menschen als Geschöpfe“ (Heimbach-Steins 2016, 78) und begründet eine besondere Form der **Solidarität**, die – dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend – über alle möglichen Differenzen untereinander hinausreicht. Aufgrund der Tatsache, dass sich Menschen etwa durch ihr Geschlecht, ihre persönlichen Überzeugungen oder ihre soziokulturellen Gewohnheiten unterscheiden, dürfen im Sinne eines menschenwürdigen Umgangs also keine Grenzen gezogen werden. Die systematische Unterdrückung und Benachteiligung von Frauen, Menschen einer bestimmten Herkunft oder Religionszugehörigkeit bilden vor diesem Hintergrund alarmierende Beispiele für Würdevergessenheit. Auch die drei restlichen Prinzipien sind durch den universalen Geltungsanspruch von Solidarität entscheidend vorstrukturiert.

Das Prinzip des **Gemeinwohls** bildet ein Nachdenken über den Minimalkonsens innerhalb unserer Gesellschaft ab und erinnert uns daran, dass individuelles Gedeihen auf soziale Zusammenarbeit angewiesen ist. Dieses geteilte Miteinander soll „nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich innerhalb eines rechtlichen Konstrukts eines Staates verschiedene Gemeinschaften mit je unterschiedlichen Interessen verbergen können.“ (Sedmak 2017, 112) Im Gegenteil zeugt gerade die Vielfältigkeit an Lebensentwürfen von der Bedeutung gemeinwohlorientierten Denkens und Handelns, wechselseitiger Rücksichtnahme und Unterstützung.

Das Prinzip der **Personalität** bezieht sich auf die Entfaltungsfreiheit jedes und jeder Einzelnen. Das Wohl einer Gemeinschaft stellt vor diesem Hintergrund keinen Selbstzweck dar, sondern ist stets auf „die Verwirklichung der letzten Ziele der Person“ (KSK 170) hin angelegt. Die Integration geflüchteter Menschen erweist sich vor diesem Hintergrund als wechselseitige Herausforderung, die ein übergreifendes Verständnis zwischen den ankommenden Individuen sowie den Mitgliedern der aufnehmenden Gesellschaft erfordert.

Eine Gemeinschaft, die sich nach diesen Prinzipien ausrichtet, wird es Schutzsuchenden ermöglichen, ein ei-

genverantwortliches Leben zu führen, das ihren individuellen Vorstellungen entspricht. Gleichzeitig wird sie deren Fähigkeiten fördern und fordern. Dieses In-Einklang-Bringen von personaler Anerkennung und Gemeinwohl lässt sich deshalb auch unter dem normativen Leitsatz begreifen: „Wenn Personen gedeihen, gedeiht auch die Gemeinschaft, wenn die Gemeinschaft gedeiht, gedeihen auch die Personen.“ (Sedmak 2017, 113) Wie die empirische Bildungsforschung zeigt, muss dieses individuelle Gedeihen von Personen jedoch in einem engen Bezug zur sozialen Wirklichkeit verstanden werden, um existierende Ungleichheiten nicht zu verstärken: „Eine Position des ‚Du kannst zwar nichts und wirst nie etwas können – aber wir mögen dich trotzdem‘ untergräbt eine Pädagogik der Anerkennung“ (Schluss 2013, 155), weil sie einzelnen Menschen ihr Potential abspricht, das Gemeinwohl mitzugestalten.

„Die Sicherung von Integration in diesem Sinne ist nicht nur eine staatliche, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, eine Aufgabe für jeden – und damit betrifft sie Personen ohne wie mit Migrationshintergrund.“

(SVR 2014, 18)

In der Praxis wird die Koordination von personaler Freiheit und den Erfordernissen des Gemeinwohls mit Hilfe des Prinzips der **Subsidiarität** geregelt. „Was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann“, so die Vorstellung subsidiärer Ordnung in der päpstlichen Enzyklika *Quadragesimo anno*, darf „ihm nicht entzogen und der Gemeinschaft zugewiesen werden“ (QA 79). Im Umkehrschluss ist der Staat aber dann zum Eingreifen aufgefordert, wenn die notwendige Unterstützung einer Person durch die Familie oder das direkte soziale Umfeld nicht mehr getragen werden kann.

Zur Reichweite moralischer Pflichten

Die Prinzipien der Christlichen Soziallehre bilden einen ersten Rahmen zur Erfassung ethisch relevanter Bezugsgrößen. Um sie jedoch in konkrete Handlungsvorschläge übersetzen zu können, muss die ihnen übergeordnete Zielebene geklärt werden. In Bezug auf das Thema Flucht ergeben sich daraus vielfältige Spannungsverhältnisse, etwa zwischen sofortigen und langfristigen Hilfsmaßnahmen, persönlichem und politischem Tun sowie globaler und nationalstaatlicher Ebene (IöThe 2017, 2).

„Jede Gruppe muß den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen.“

(GS 26)

In der ethischen Theoriebildung wird grundsätzlich zwischen zwei Analysezugängen unterschieden: Sogenannte **ideale Theorien** zielen darauf ab, die politische Ordnung strukturell neu zu denken und politische Modelle zu entwickeln, in denen sich das Problem von Flucht gar nicht erst stellt. Ein prominentes Beispiel hierfür bildet die Idee globaler Bewegungsfreiheit (Cassee 2016). **Nicht-ideale Theorien** hingegen wollen möglichst unmittelbare Handlungsbedarfe aufzeigen und in kleinen Schritten zur Verbesserung sozialer Problemlagen beitragen (Valentini 2012). Annahmen, die kaum Bezug zur gegenwärtigen Lebenswelt und den darin bestehenden administrativen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Problemlagen aufweisen, rücken dabei systematisch in den Hintergrund (siehe z.B. Fisch 2017). Auch die Christliche Soziallehre findet hier Anknüpfungspunkte: so betrachten kirchliche Verlautbarungen sowohl auf Weltkirchenebene (EE 101), als auch auf Ortskirchenebene (GT 138) die Orientierung am Wohl der Aufnahmegesellschaft als Standard für die Gestaltung von Integration. Ungeachtet dessen

weist der Gedanke einer „menschlichen Schicksalsgemeinschaft“ auf internationaler Ebene (PT 132) darauf hin, dass die vielfach als notwendig vorausgesetzte nationalstaatliche Eingrenzung des Gemeinwohlprinzips historisch gewachsen und damit legitimationsbedürftig ist.

Das aus dem Solidaritätsprinzip abgeleitete, weltumspannende Anliegen, „die Voraussetzungen des Zugangs zu grundlegenden Gütern für alle Menschen zu sichern“ (Heimbach-Steins 2016, 81), ist innerhalb der Christlichen Soziallehre seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1965) unbestritten. Bei der Anwendung von Konzepten, die unter der Annahme nicht-idealer Bedingungen entwickelt worden sind, ist es daher von Bedeutung, den Bezug zum Gesamtkontext menschlicher Problemlagen nicht aus den Augen zu verlieren. Dies gilt auch für das Projekt „Ausbildung zur Gastrofachhilfskraft für Asylwerbende“, dessen Reichweite auf einen relativ engen politischen, rechtlichen und sozialen Rahmen ausgelegt ist.

Rechtlicher Rahmen

Die 1951 verabschiedete Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bildet gegenwärtig das zentrale Dokument der internationalen Flucht- und Asylpolitik. Sie ist für alle 147 unterzeichnenden Staaten – darunter auch Österreich – völkerrechtlich bindend und findet in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der EU-Grundrechtscharta Bestätigung. Gemäß der GFK steht allen Menschen, die aufgrund ihrer Ethnie, ihrer sozialen Zugehörigkeit oder ihrer religiösen und politischen Ansichten verfolgt werden, das Recht auf ein geregeltes Asylverfahren zu. Dabei ist es den zuständigen Gerichten des Aufnahmestaates vorbehalten zu entscheiden, ob die dargelegten Gründe einen Schutzstatus rechtfertigen.

Drei Phasen von Flucht und ihre ethischen Herausforderungen

Von der derzeit in Österreich gültigen Rechtslage (GFK) ausgehend lässt sich eine Fluchtbiografie in drei verschiedene Phasen gliedern: in die Zeit *vor*, *während* und *nach* der Prüfung der Asylberechtigung. Jede dieser Phasen korreliert mit einer bestimmten Gruppe an betroffenen Individuen und spezifischen Problemen, die unser Handeln aus ethischer Perspektive herausfordern:

i. Verfolgte und Notleidende im Herkunftsland

Gegenwärtig existiert für Flüchtlinge kein legaler Weg, um in die Europäische Union zu gelangen und dort einen Asylantrag zu stellen. In diesem Zusammenhang ergibt sich aus ethischer Sicht die Frage nach ergänzenden Hilfsmöglichkeiten, etwa durch das Botschafts asyl, gezielte Resettlement-Programme oder die Einrichtung von Hilfskorridoren (IöThE 2017, 10; Angenendt 2015, 10). Auch eine Neugestaltung der sogenannten Dublin-Verordnung (nach der Asylverfahren in jenem Mitgliedsstaat durchgeführt werden müssen, über den die Betroffenen zuerst in die Europäische Union gelangt sind) sowie die Ausarbeitung eines EU-Verteilungsschlüssels könnten wesentliche Bestandteile einer gerechteren Flüchtlingspolitik darstellen. Ein weiteres Element bildet die Suche nach effektiven Formen der Entwicklungszusammenarbeit, Fluchtursachenprävention und -bekämpfung (Lesch 2004; Kruip 2005; Herrmann 2016).

„Ein global gerechter Ressourcenzugang und gerechte Verteilungsregeln sind nicht nur im Interesse der Armen und weniger Begünstigten, sondern auch im Interesse der Wohlhabenden.“

(Heimbach-Steins 2016, 93f.)

Diese Maßnahmen stellen nicht zuletzt auch einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens in Österreich dar. Aus ethischer Perspektive sind in diesem Zusammenhang nicht nur jene (politischen)

Fluchtgründe relevant, wie sie durch die GFK definiert sind, sondern vor allem auch ökonomische und ökologische Faktoren.

ii. Asylwerbende im (potentiellen) Aufnahmeland

Fluchterfahrungen sind stets mit dem „Verlust einer Teil-Identität“ (Hausotter und Schouler-Ocak 2007, 73) verbunden, der häufig zu psychischen Belastungen führt. Darüber hinaus kann die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Gegebenheiten im Aufnahmeland schnell überfordernd wirken und soziale Hemmungen auslösen (Özkan und Belz 2013, 145f.). Die durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens belief sich im ersten Quartal 2017 auf rund 13 Monate (Parlamentsdirektion der Republik Österreich 2017). Anknüpfend an die Prinzipien der Christlichen Soziallehre bildet die **Beheimatung** der Geflüchteten die zentrale Herausforderung innerhalb dieser Periode. Damit angesprochen sind der „Prozess und die Fähigkeit von Menschen, sich in neuer Umgebung einzurichten, sich schrittweise dort zugehörig, geborgen und wohlzufühlen und die neue Heimat mitzugestalten“ (Schmitz 2016, 19). All dies steht unter besonderen sozialpolitischen Vorzeichen.

„Gelingt es uns in der pluralen, multikulturellen und hybriden Gesellschaft eine Idee inklusiver Identität zu entwickeln und mit Leben zu erfüllen?“

(Küppers 2017, 95)

Während des Verfahrens werden die Asylwerbenden grundversorgt: Sie bekommen Essen, Unterkunft, Bekleidungshilfe und monatlich 40 Euro an finanzieller Unterstützung. Außerdem haben sie Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem. Die Partizipationsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt sind auf selbständige Tätigkeiten, Hilfsleistungen im Quartier sowie Saison- und Erntebeschäftigungen beschränkt. Darüber hinaus dürfen gemeinnützige Tätigkeiten durchgeführt werden. Hierfür ist ein Anerkennungsbeitrag in der Höhe von 4 bis 6 Euro pro Stunde festgelegt. Gehen die Einkünfte eines Asylwerbenden über 110 Euro pro Monat (plus

80 Euro für jedes haushaltsangehörige Familienmitglied) hinaus, wird der entsprechende Betrag von der Grundversorgung abgezogen. Personen unter 25 Jahren stand es bis vor kurzem zudem frei, eine Lehrausbildung inklusive Berufsschule für sogenannte Mangelberufe (z.B. Koch) zu absolvieren (Sozialabteilung des Landes Salzburg 2015, 4). Im Sommer 2018 wurde auf politischer Ebene die Abschaffung dieser Möglichkeit beschlossen.

iii. Asylberechtigte und negativ beschiedene AntragstellerInnen

Ein positiver Asylbescheid berechtigt zum dreijährigen Aufenthalt in Österreich, zum Bezug von Sozialleistungen, zur uneingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeit, zum Erhalt eines Reiseausweises sowie zur Familienzusammenführung. Bei Bedarf kann dieser Schutzstatus durch die Asylbehörde verlängert werden. Nach fünf Jahren geht er – die Unbescholtenheit des bzw. der Antragstellenden sowie das Fortbestehen des ursprünglichen Asylgrundes vorausgesetzt – in ein dauerhaftes Bleiberecht über (IöThE 2017, 3).

Ein Argument, das gegen diese langfristige Aufnahme Geflüchteter eingebracht wird, bezieht sich auf den sogenannten *Brain-Drain-Effekt*: Menschen, die in ihrem Herkunftsland dringend als Arbeitskräfte gebraucht würden, hätten aufgrund der (in Aussicht gestellten) Dauerhaftigkeit ihres Bleiberechts wenig Anreiz, jemals dorthin zurückzukehren. Nida-Rümelin (2017) etwa

fordert darauf aufbauend möglichst ortsnahe, vorübergehende Aufnahmemöglichkeiten, die von der internationalen Gemeinschaft getragen werden.

In Österreich asylberechtigte Menschen haben offenen Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie werden spätestens nach vier Monaten aus der Grundversorgung entlassen und besitzen anschließend denselben Anspruch auf Sozialleistungen wie Einheimische. In diesem Kontext liegt ein ethischer Schwerpunkt auf der Frage, wie sich die Prozesse sozialer Beheimatung nachhaltig stärken und weiterentwickeln lassen. Ein Beispiel hierfür bildet Goppels (2012) Vorschlag, das Wahlrecht für zugewanderte Personen zu öffnen.

Mit Blick auf abgelehnte AsylwerberInnen hat sich eine breite Debatte über die Kategorisierung von Ländern als sichere Herkunftsstaaten entwickelt. Auch die konkreten Ausweisungspraktiken und ihre Folgen sowie deren sprachliche Etikettierung – die „Abschiebung“ von Menschen – sind aus sozialetischer Sicht ständig neu zu hinterfragen. Für von Ausweisung bedrohte Lehrlinge leistet die Erzdiözese Salzburg vor diesem Hintergrund besondere Unterstützung. Einem Betroffenen gewährte sie im Sommer 2018 Kirchenasyl (SN 2018). Dieses hat rechtlich zwar keinen Einfluss, sendet aber eine wirkmächtige Botschaft an die Öffentlichkeit und zeigt, wie sehr sich das Christentum mit Schutzsuchenden identifiziert.

Prinzipien in die Praxis tragen

Die vom Roten Kreuz Salzburg im Frühling 2017 initiierte Ausbildung zur Gastronomiefachhilfskraft bildet ein Beispiel dafür, wie soziale Beheimatung von Asylwerbenden im (potentiellen) Aufnahmeland umgesetzt werden kann und lässt die abstrakten Prinzipien der Christlichen Soziallehre in praktischen Handlungszusammenhängen erscheinen.

Der dreimonatige Lehrgang wird in Kooperation mit dem Berufsförderungsinstitut (BFI) durchgeführt und umfasst zwei Teile: einen theoretischen Grundkurs, der

unter anderem die nötige Fachsprache, gastronomisches Wissen und kulturspezifische Umgangsformen vermittelt, sowie die praktische Mitarbeit in einem Küchenbetrieb. Das Projekt richtet sich an Personen, die in Österreich um Asyl ansuchen, erste Deutschkenntnisse besitzen und in einem Grundversorgungsquartier des Roten Kreuzes Salzburg untergebracht sind. In vier verschiedenen Durchgängen haben bisher insgesamt 104 Personen die Ausbildung mit einem Zertifikat abgeschlossen. Über 70 davon konnten in der Folge eine

passende Lehr- oder Saisonarbeitsstelle finden. Aufgrund dieses Erfolgs konnte im Oktober 2018 die fünfte Auflage des Projekts gestartet werden. Parallel dazu wurden in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktser-vice (AMS) zwei Kurse für Asyl-Berechtigte ins Leben gerufen.

Das ifz hat die beiden ersten Durchgänge für Asylwerbende wissenschaftlich begleitet und mit Hilfe qualitativer Interviews untersucht, welche soziale Bedeutung die Ausbildung für die durchweg freiwilligen Teilnehmer hat. Die 21 befragten Teilnehmer des sogenannten „Gastro-Kurses“ stammen aus sechs verschiedenen Ländern und waren zum Erhebungszeitpunkt zwischen 19 und 47 Jahre alt. Darüber hinaus wurden 16 Personen mit unterschiedlichen Funktionen im Umfeld des Roten Kreuzes bzw. in den Gastronomiebetrieben zu ihren Erfahrungen mit den Projektteilnehmenden befragt. In Anlehnung an die Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring 2015) wurde das zusammengetragene Material schließlich nach Themen und Häufigkeit strukturiert. Dabei haben sich drei zentrale Kategorien herausgebildet, die eine an Beispielen orientierte Beschreibung der Sozialprinzipien erlauben.

- **Sinnstiftendes Tätigsein**

Das **Gemeinwohlprinzip** erinnert uns daran, dass Menschen ein Mindestmaß an sozialer Verantwortung brauchen, um sich als Teil einer Gemeinschaft erfahren zu können, die auf ebendieser Verantwortung füreinander aufbaut. Der präzise Kommentar eines Betroffenen macht dies eindrucksvoll deutlich: „Ich mag nicht jeden, jeden Monat Caritas mir Geld geben wegen Essen. Ich schäme mich wirklich.“ (DG1TN4) Vor diesem Hintergrund wird das Tätigsein im Projekt von den befragten Asylwerbenden primär mit der Erfahrung von Selbstwert und gesellschaftlicher Anerkennung verbunden: „Ich wollte Leuten helfen und auch Österreich, den Leuten, die uns hier auch aufgefangen haben. Also eine Art Gutmachung, auch weil sie uns eben akzeptieren. Ich hatte dabei ein sehr gutes Gefühl.“ (DG1TN5) Das Ausbildungsprojekt gibt den Asylwerbenden also die Chance, auch in aktiver Form am Gemeinwohl zu partizipieren und zu sozialer Sinnstiftung beizutragen.

„Das Gemeinwohlprinzip kann so verstanden werden, dass materielle wie immaterielle Güter zum Wohl des Ganzen und von Einzelnen, insofern sie sich als soziale Wesen mit sozialer Verantwortung begreifen, eingesetzt werden.“

(Sedmak 2017 2017, 108)

Diese Maßnahme bildet nicht zuletzt einen tragenden Grundpfeiler psychosozialer Gesundheit, wie ein weiterer Teilnehmer zum Ausdruck bringt: „Also, mir geht’s nicht um finanzielle Sachen, mir geht’s nicht um den Lohn, dass ich Geld bekomme. Mir ging es um die Beschäftigung, denn da geht’s mir dann nervlich besser, auch psychisch besser, wenn ich beschäftigt bin“ (DG1TN7). Die genaue Art der Tätigkeit spielt für die Asylwerbenden dabei zunächst nur eine untergeordnete Rolle: „Ohne Lernen oder ohne Arbeiten ist sehr schlecht für mich. Es ist besser, wenn man frei hat, etwas lernen, etwas machen. Egal, was ist. Aber nichts schlecht.“ (DG1TN22) Die durch das Projekt entstandenen Formen öffentlicher Sichtbarkeit – „auf einmal sieht man die Asylwerber nicht nur vor dem Haus sitzen und rauchen, sondern auf einmal sieht man sie arbeiten“ (MARK1) –, wirken schließlich auf ihre Wahrnehmung innerhalb der Aufnahmegesellschaft zurück:

Nicht also, ach so, jetzt kommen die Asylwerber zu uns und die kosten uns nur Geld und die sind nur böse und was weiß ich was alles, was halt gewisse Menschen eben auch denken, sondern die sollen auch sehen, dass die Herrschaften zu uns kommen und auch einen Beitrag für die Gesellschaft leisten. (GMA6)

Dabei bleibt aus Sicht der Soziallehre stets zu bedenken, dass im Kern ihrer Überlegungen „die Anerkennung des Vorranges der subjektiven Bedeutung der Arbeit vor der objektiven“ (LE 6) steht. Das Wohlergehen einer Gemeinschaft bemisst sich letztlich also relativ zu jeder einzelnen Person und der Erfüllung ihrer individuellen Potentiale.

- **Entwicklung beruflicher Lebensperspektiven**

Die Kombination aus theoretischen und praktischen Einheiten gewährt den Kursteilnehmenden einen realistischen Einblick in ihre Möglichkeiten am österreichischen Arbeitsmarkt. Dabei geht es in Anlehnung an das **Subsidiaritätsprinzip** vor allem um die Vermittlung zwischen personalen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Erfordernissen, wie die kurze Schilderung der Berufsbiografie eines Teilnehmers beispielhaft zeigt: „Ich habe [in meinem Heimatland] Technischer Zeichner in Gebäudebau, Häuserbau gelernt jedoch sehe ich, dass ich hier was Anderes machen muss, weil das technische Zeichnen hier weniger gefragt ist.“ (DG1TN5)

Das geschützte Lernumfeld des Kurses, in dem Interessen geweckt und Fähigkeiten erprobt werden können, ohne unmittelbaren Konsequenzen ausgesetzt zu sein, erlaubt es den Teilnehmenden, die Autorschaft über ihr eigenes Leben im Sinne des **Personalitätsprinzips** nicht (ganz) zu verlieren.

„Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf.“

(GS 25)

Davon zeugt die Formulierung beruflicher Wunschziele – eine Lehre zu absolvieren (DG1TN4) oder Chefkoch zu werden (DG1TN1) – ebenso wie die Beobachtung individueller Wissensfortschritte: „In [meinem Heimatland] Schule nicht gegangen. Für mich Mathematik und Buch lesen, das sehr schwierig. Aber jetzt ich kann. Buch lesen und Mathematik ein bisschen, aber ich kann.“ (DG1TN14) Für die Aufnahmegesellschaft lassen sich diese Lernprozesse auch als innerstaatliche Entwicklungshilfe begreifen.

- **Soziales (Kennen-)Lernen**

Fremde werden im öffentlichen Diskurs zusehends als Kollektiv von Einzelpersonen konstruiert, das seiner-

seits nicht repräsentativ institutionalisiert ist. Demgegenüber wird die Aufnahmegesellschaft häufig in entpersonalisierten Begriffen (als „die Politik“ oder „der Staat“) beschrieben (Gruber und Mattes 2014). Durch den gegenseitigen Kontakt im Rahmen des Ausbildungsprojekts wird beiden Seiten – Asylwerbenden und Menschen aus der Aufnahmegesellschaft – ein Aufeinanderzugehen erleichtert (Aydin et al. 2017; Landmann et al. 2017). In diesem schrittweisen Aufbau von „Kooperations-, Kommunikations- und Beziehungsstrukturen“ (Promberger 2008, 12), die über das vertraute Umfeld hinausreichen, spiegelt sich das **Solidaritätsprinzip** in der Praxis wider:

Da kann man natürlich keinen [Asylwerbenden] einfach hinstellen und [sagen]: ‚Jetzt mach und tu!‘ Wenn man das tut, dann ist das zum Scheitern verurteilt. Es muss also schon wer vor Ort sein, der eben auch die Ansprechperson ist und wo er eben immer gleich nachfragen kann: Okay, passt das so oder gehört das anders? (GMA6)

Diese direkt ansprechbaren und in der Regel gut vernetzten Schlüsselpersonen machen Beheimatung als wechselseitiges Bemühen umeinander erfahrbar und bilden eine starke Stütze für die Asylwerbenden – etwa in Bezug auf den Umgang mit anderen Mitarbeitern, Unternehmen und Ämtern. Darüber hinaus machen sich in diesem Zusammenhang aber auch soziale bzw. interkulturelle Lerneffekte bemerkbar. Diese informelle, in konkrete Lebenszusammenhänge eingebettete, Form des Lernens zeigt sich zum Beispiel am Umgang mit regionalen Spracheigenheiten, wie ein Projektbeteiligter aus eigener Erfahrung berichtet:

„Natürlich kann man das von Anfang an nicht verlangen, dass sie [die Asylwerbenden] einen Dialekt sprechen. (...) Und der beste Weg dazu ist nicht nur eben der Deutschkurs, sondern auch, dass man direkt einen Arbeitsplatz hat und dann wird nämlich ganz anders gesprochen. Ich war selber zehn Jahre im Ausland und ich hab gemerkt nach einer gewissen Zeit ist das einfach gelaufen. Die Sprache ist einfach in Fleisch und Blut übergegangen und dann tust du dir viel leichter.“ (GMA1)

Auch für die befragten Asylwerbenden bildet dieses Erfahren der österreichischen Lebenswelt einen ganz zentralen Aspekt der Ausbildung: „Ja, Gastroprojekt, ist wirklich nicht nur für Arbeit [wichtig], aber lernen über Österreich, lernen Deutsch.“ (DG2TN19) Der Kurs gibt auf diese Weise grundlegende Orientierung in der Frage: „Wie kann ich in Österreich leben?“ (DG2TN19)

Abkürzungsverzeichnis

| | | | |
|-------|---|-----|--|
| BMI | Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich (2017). Asylstatistik Dezember 2017, URL http://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2017/Asylstatistik_Dezember2017.pdf (Zugriff 31.01.2018). | QA | Pius XI. (1931). <i>Quadragesimo anno</i> , URL http://w2.vatican.va/content/pius-xi/en/encyclicals/documents/hf_p-xi_enc_19310515_quadragesimo-anno.html (Zugriff 31.03.2018). |
| DGTN | Teilnehmer der Ausbildung zur Gastronomiefachhilfskraft | SN | Salzburger Nachrichten (2018). Abschiebungen von Lehrlingen rütteln jetzt die Bischöfe wach, URL https://www.sn.at/salzburg/politik/abschiebungen-von-lehrlingen-ruetteln-jetzt-die-bischoefe-wach-59908252 (Zugriff 07.11.2018). |
| EE | Johannes Paul II. (2003). <i>Ecclesia in Europa</i> . URL http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_20030628_ecclesia-in-europa.html (Zugriff 06.11.2018). | SVR | Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2014). <i>Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer</i> , URL https://www.svr-migration.de/wpcontent/uploads/2017/05/SVR_Jahresgutachten_2014.pdf (Zugriff 31.01.2018). |
| IöThE | Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie (IöThE) (2017). Argumentarium Nr. 3. Flucht und Asyl. <i>Diakonische Information</i> , 183-1/17, 1-12, URL https://diakonie.at/sites/default/files/diakonie_oesterreich/ethik/argumentarium-web.pdf (Zugriff 15.03.2018). | | |
| GMA | Mitarbeiter eines Praktikumsbetriebs (Gastronomie) | | |
| GS | Zweites Vatikanisches Konzil (1965). <i>Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute 'Gaudium et spes'</i> , URL http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html (Zugriff 20.03.2018). | | |
| GT | Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1997). „...und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ <i>Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht</i> , URL https://www.dbk-shop.de/media/files_public/jysmcufh/DBK_612.pdf (Zugriff 23.10.2018) [=Gemeinsame Texte 12]. | | |
| KSK | Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden (2004). <i>Kompendium der Soziallehre der Kirche</i> , URL http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/justpeace/documents/rc_pc_just-peace_doc_20060526_compendio-dott-soc_en.html (Zugriff 28.03.2018). | | |
| LE | Johannes Paul II. (1981). <i>Laborem exercens</i> , URL http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_14091981_laborem-exercens.html (Zugriff 24.10.2018). | | |
| MARK | Mitarbeiter des Roten Kreuzes Salzburg | | |
| PT | Johannes XXIII. (1963). <i>Pacem in terris</i> , URL http://w2.vatican.va/content/john-xxiii/en/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem.html (Zugriff 23.10.2018). | | |

Quellenverzeichnis

- Angenendt, S. (2015). Flucht, Migration und Entwicklung: Wege zu einer kohärenten Politik. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 65(25), 8-17.
- Aydin, A. L., Landmann, H., Klocke, U. & Van Dick, R. (2017). Fremder oder Freund? Unter welchen Umständen sich der Kontakt zwischen Deutschen und Geflüchteten positiv auf das Zusammenleben auswirken kann. *The Inquisitive Mind*, 3/17, URL <http://de.in-mind.org/article/fremder-oder-freund-unter-welchen-umstaenden-sich-der-kontakt-zwischen-deutschen-und> (Zugriff 25.07.2018).
- Cassee, A. (2016). *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer*. Berlin: Suhrkamp.
- Fisch, A. (2017). Skizze einer Migrationsethik für die Reduktion der Zahl von Flüchtlingen. Rechtfertigungsgründe für ein heikles Politikfeld. In Joachim Hruschka und Jan C Joerden (Hrsg.): *Jahrbuch für Recht und Ethik / Annual Review of Law and Ethics*, 25. Berlin: Duncker & Humblot, 23-48.
- Goppel, A. (2012). Wahlrecht für Ausländer? In Andreas Cassee und Anna Goppel (Hrsg.): *Migration und Ethik*. Münster: Mentis, 255-274.
- Gruber, O. und Mattes, A. (2014). Integration durch Leistung. Zur kritischen Verortung eines neuen Narratives österreichischer Integrationspolitik. In Schnebe, K. (Hg.): *Europäische Minderheiten: Im Dilemma zwischen Selbstbestimmung und Integration*. Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, 89-118.
- Hametner, K. und Rodax, N. (2017). Von „Einwanderungswilligen“ und „Integrationsverweigerern“ - Zur medialen Konstruktion des leistenden ‚Anderen‘ im österreichischen Integrationsdiskurs, *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 41(161), 79-105.
- Hausotter, W. und Schouler-Ocak, M. (2007). *Begutachtung bei Menschen mit Migrationshintergrund unter medizinischen und psychologischen Aspekten*. München: Urban und Fischer.
- Heimbach-Steins, M. (2016). *Grenzverläufe gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Migration – Zugehörigkeit – Beteiligung*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Herrmann, B. (2016). Fluchtursache Perspektivlosigkeit. Über die Folgen unfairer Handels- und Investitionsregeln. In Marianne Heimbach-Steins (Hg.): *Begrenzt verantwortlich? Sozialethische Positionen in der Flüchtlingskrise*. Freiburg im Breisgau: Herder, 191-206.
- Kruip, G. (2005). Vom „Sinn für Ungerechtigkeit“ zur „Globalisierung der Gerechtigkeit“. In Ian Kaplow und Christoph Lienkamp (Hrsg.): *Sinn für Ungerechtigkeit. Ethische Argumentationen im globalen Kontext*. Baden-Baden: Nomos, 100-116.
- Küppers, A. (2017). Zuwanderung und sozialer Frieden. In Marianne Heimbach-Steins (Hg.): *Zerreißprobe Flüchtlingsintegration*. Freiburg im Breisgau: Herder, 83-96.
- Landmann, H., Aydin, A. L., Van Dick, R. & Klocke, U. (2017). Die Kontakthypothese: Wie Kontakt Vorurteile gegenüber Geflüchteten reduzieren und Integration fördern kann. *The Inquisitive Mind*, 3/17, URL <http://de.in-mind.org/article/die-kontakthypothese-wie-kontakt-vorurteile-reduzieren-und-die-integration-gefluechteter> (Zugriff 25.07.2018).
- Lesch, W. (2004). Zwischen Eigeninteresse und globaler Solidarität. Migrationspolitik auf sozialethischer Perspektive. In Johannes Müller und Matthias Kiefer (Hrsg.): *Grenzenloses „Recht auf Freizügigkeit“? Weltweite Mobilität zwischen Freiheit und Zwang*. Stuttgart: Kohlhammer, 123-156.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Beltz.
- Nida-Rümelin, J. (2017). *Über Grenzen denken. Eine Ethik der Migration*. Hamburg: Edition Körber-Stiftung.
- Özkan, I. und Belz, M. (2013). Kultursensibles Vorgehen in der Diagnostik. In Martin Sack, Ulrich Sachsse und Julia Schellong (Hrsg.): *Komplexe Traumafolgestörungen. Diagnostik und Behandlung von Folgen schwerer Gewalt und Vernachlässigung*. Stuttgart: Schattauer, 144-152.
- Parlamentsdirektion der Republik Österreich (2017). *Parlamentskorrespondenz Nr. 715 vom 13.06.2017*, URL https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2017/PK0715/ (Zugriff 23.10.2018).
- Promberger, M. (2008). Arbeit, Arbeitslosigkeit und soziale Integration. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 40/41, 7-15.
- Schluss, H. (2013). Anerkennung als pädagogische Kategorie – drei Thesen. In Martin Jäggle, Thomas Krobath, Helena Stockinger, Robert Schelander (Hrsg.): *Kultur der Anerkennung – Würde – Gerechtigkeit – Partizipation für Schulkultur, Schulentwicklung und Religion*. Balmannsweiler: Schneider, 151-159.
- Schmitz, L. (2016). Beheimatung als Arbeitsprinzip in der Migrationsgesellschaft. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, 2016 (1), 19-29, URL https://www.awo.org/sites/default/files/2017-03/TUP_Heft_1_16_Schmitz.pdf (Zugriff 23.10.2018).
- Sedmak, C. (2017). *„Die Würde des Menschen ist unantastbar“: Zur Anwendung der Katholischen Soziallehre*. Regensburg: Friedrich Pustet.
- Sozialabteilung des Landes Salzburg (2015). *Arbeit für Asylwerbende. Gemeinnützige Beschäftigung*, 1-16, URL https://www.salzburg.gv.at/service/_Documents/doc-leitfadearbeitfuerasylwerbende.pdf (Zugriff 23.10.2018)
- Valentini, L. (2012). Ideal vs. Non-ideal Theory: A Conceptual Map. *Philosophy Compass*, 7(9), 654-664.
- Zetter, R. (2015). Angstgetrieben. Wie die Furcht vor dem Fremden die europäische Einwanderungspolitik bestimmt. In Armin Nassehi und Peter Felixberger (Hrsg.): *Wohin flüchten?* Murmann Publishers: Hamburg, 42-59.



Kontakt

internationales forschungszentrum für
soziale und ethische fragen (ifz)
Mönchsberg 2A
5020 Salzburg, Österreich
office@ifz-salzburg.at
www.ifz-salzburg.at